

## **Pflichtverteidigung**

(verfaßt von Rechtsanwalt Joachim Müller)

### **Was ist ein „Pflichtverteidiger“?**

*Pflichtverteidiger* ist ein Anwalt, welcher dem Angeklagten im Strafverfahren beigeordnet wird, wenn ein Fall der „notwendigen Verteidigung“ gegeben ist, also die Beordnung eines Verteidigers von Gesetzes wegen erforderlich ist.

Im Gegensatz zu dem Pflichtverteidiger steht der sogenannte *Wahlverteidiger*.

Das bedeutet aber nicht, daß der Beschuldigte sich den Pflichtverteidiger nicht aussuchen kann und dieser vom Strafgericht bestimmt wird. Vielmehr hat das Beschuldigte ein Recht auf Beordnung eines Anwalts seines Vertrauens, so daß er grundsätzlich bestimmen kann, welcher Anwalt beigeordnet werden soll.

Ist die Beordnung eines Pflichtverteidigers erforderlich, wird das Gericht den Beschuldigten regelmäßig auffordern, einen Verteidiger zu benennen, welcher beigeordnet werden soll. Lediglich wenn der Beschuldigte keinen Verteidiger benennt, wird das Gericht die Auswahlentscheidung selbst treffen, da schließlich ein Verteidiger beigeordnet werden muß.

Die Pflichtverteidigung ist dabei keine „Verteidigung zweiter Klasse“. Jeder gewissenhafte Verteidiger wird nach der Übernahme des Mandats nicht danach unterscheiden, ob es sich um eine Wahl- oder eine Pflichtverteidigung handelt.

Dies wäre auch wenig sachgerecht, ist der Beschuldigte doch *gerade* in den Fällen, in denen die Beordnung eines Verteidigers gesetzlich vorgeschrieben ist, in besonderem Maße auf den Bestand des Verteidigers angewiesen.

Die Beordnung hängt dabei nicht von den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten ab. Entgegen landläufiger Annahme besteht im Strafverfahren kein Recht auf Beordnung eines Verteidigers ausschließlich aus dem Grund, daß der Beschuldigte sich einen Wahlverteidiger nicht leisten kann.

Es ist allerdings möglich, sich über die – von den finanziellen Verhältnissen abhängige – *Beratungshilfe* im Hinblick auf das Strafverfahren zunächst von einem Anwalt beraten zu lassen.

## Wem wird ein Pflichtverteidiger beigeordnet?

Einen Pflichtverteidiger muß das Gericht in den Fällen der sogenannten „notwendigen Verteidigung“ beordnen. Dies betrifft Sachverhalte, bei denen der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß der Angeklagte sich selbst nur unzureichend verteidigen kann, so daß das Gebot des fairen Verfahrens die Beordnung eines Verteidigers gebietet.

Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt unter anderem vor wenn...

- ... die Hauptverhandlung vor einem Landgericht oder Oberlandesgericht stattfindet
  - o Dies erfaßt vor allem Fälle schwerer Kriminalität, da Amtsgerichte nicht zuständig sind für Straftaten, bei denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren ansteht.
- ... das Strafverfahren ein Verbrechen betrifft.
  - o Verbrechen sind Straftaten, bei denen das Gesetz eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht.
- ... ein Berufsverbot in Betracht kommt.
- ... wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder ersichtlich ist, daß sich der Angeklagte nicht selbst verteidigen kann.
  - o In der Regel wird ein Pflichtverteidiger wegen der Schwere der Tat beigeordnet, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr droht
  - o Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob für den Fall einer Verurteilung zu einer unter einem Jahr liegenden Freiheitsstrafe der Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe droht.
  - o Die Beordnung eines Verteidigers kann auch darauf gestützt werden, daß eine wirksame Verteidigung nur mit umfassender Akteneinsicht geführt werden kann. Dies kann etwa der Fall sein, wenn wichtiges Indiz ein zu würdigendes Sachverständigengutachten ist oder wenn das bisherige Aussageverhalten eines Zeugen es erforderlich macht, dem Zeugen in der Hauptverhandlung Teile seiner vorherigen Aussagen vorzuhalten.
  - o Die Beordnung eines Verteidigers ist auch dann erforderlich, wenn dem Verletzten, welcher als Zeuge in der Hauptverhandlung auftritt, ein Beistand beigeordnet worden ist.
  - o Es kann dabei auch erst in der Rechtsmittelinstanz eine Situation eintreten, die eine Beordnung erforderlich macht, dies etwa wenn die Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten Rechtsmittel gegen ein Urteil einlegt und dieses auf rechtliche Erwägungen stützt

**Muß ich warten bis das Gericht mich zur Benennung eines Verteidigers auffordert?**

Nein.

Die Aufforderung durch das Gericht erfolgt in aller Regel erst mit Übersendung der Anklageschrift.

Im Interesse einer *effektiven Strafverteidigung* ist es dagegen zweckmäßig, möglichst früh im Verfahren einen Strafverteidiger hinzuzuziehen, welcher gegebenenfalls sogar die Erhebung der Anklage verhindert, indem er etwa auf die Einstellung des Verfahrens hinwirkt.

Der bereits im Ermittlungsverfahren beauftragte Wahlverteidiger kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beantragen, als Pflichtverteidiger beigeordnet zu werden.

Zu den Tätigkeiten eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren sei auf den Beitrag auf unserer Homepage: „[Der Verteidiger im Strafverfahren](#)“ verwiesen.